

VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT FÜR WALDBÄUME?

von Armin Braun

Unser Wald ist in vielfältiger Hinsicht wichtig und bedeutsam. 2011 war das Jahr des Waldes. Knapp 1/3 der Fläche Deutschlands, nämlich mehr als 11 Millionen Hektar, besteht aus Wald.¹⁾ Das Baumvorkommen in deutschen Wäldern wird auf fast unvorstellbare 30 Milliarden Bäume geschätzt.²⁾ Der Wald ist ein bedeutender Wirtschaftsfaktor mit rund 1,2 Millionen Beschäftigten in der Forst- und Holzwirtschaft.³⁾ Er ist ein wichtiger Erholungsfaktor und von zentraler Bedeutung für das ökologische System. Gerade der deutsche Wald ist eng verknüpft mit mystischen Vorstellungen aus der Romantik. Er spielt eine wichtige Rolle im deutschen Märchen – denken wir nur beispielhaft an das Märchen der Gebrüder Grimm „Hänsel und Gretel“, und die allermeisten von uns, auch wenn sie beruflich nicht mit dem Wald befasst sind, werden ganz eigene, persönliche Erlebnisse und Erfahrungen mit dem Wald verbinden.

All dies vorausgeschickt, würde es eigentlich nicht verwundern, wenn wir nahezu täglich von durch Waldbäume erschlagenen Mitmenschen hören würden, wovon wir aber – Gott sei Dank! – weit entfernt sind. Vielmehr lehrt die Erfahrung, dass der Wald, jedenfalls im Hinblick auf von Waldbäumen ausgehende Gefahren, als ausgesprochen sicher gelten darf, weit sicherer als beispielsweise der Straßenverkehr, dem der Einzelne sich weit weniger entziehen kann als dem Aufenthalt im Wald. Gleichwohl haben erst seit einigen Jahren einzelne Unfälle mit besonders tragischen Folgen für die Betroffenen, verursacht durch Waldbäume, zu einer starken Verunsicherung der Waldeigentümer über Inhalt, Umfang und Grenzen ihrer Verkehrssicherungspflicht geführt.

Die Verkehrssicherungspflicht für Waldbäume soll im Folgenden näher beleuchtet werden unter Berücksichtigung der für die Verkehrssicherungspflicht ganz allgemein von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien, der Bedeutung der Novellierung des § 14 Bundeswaldgesetz im Jahre 2010 sowie der Grundsatzentscheidung

des BGH vom 02.10.2012 – VI ZR 311/11 –⁴⁾, und deren Präzisierung der Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auf Waldbäume.

VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT FÜR BÄUME

Wenn durch umstürzende Bäume oder herabfallende Äste Personen verletzt oder gar getötet werden oder im Eigentum Dritter stehende Sachen beschädigt oder zerstört werden, so kommt eine Haftung des Baumeigentümers in Betracht aus § 823 BGB, soweit die Verkehrssicherungspflicht nicht hoheitlich wahrgenommen wird, und aus § 839 BGB (Amtshaftung) i.V.m. Art. 34 GG, soweit die Verkehrssicherungspflicht hoheitlich wahrgenommen wird. Zur zivilrechtlichen Haftung führt demgemäß eine schadenursächlich gewordene schuldhaftige Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

Der Begriff der Verkehrssicherungspflicht taucht in keinem Gesetz auf und ist demgemäß auch nirgendwo gesetzlich definiert. Er ist vielmehr im Laufe mehr als eines Jahrhunderts von der Rechtsprechung entwickelt worden. Danach hat jeder, der einen Verkehr eröffnet, also Gefahrenquellen schafft oder für sie verantwortlich ist, notwendige Schutzvorkehrungen gegen die daraus für Dritte resultierenden Risiken zu treffen.⁵⁾ Folgerichtig ist auch der Baumeigentümer bzw. der auf andere Weise für den Baum Verantwortliche für den verkehrssicheren Zustand der Bäume

verantwortlich und demnach grundsätzlich verpflichtet, Schäden durch Bäume an Personen oder Sachen zu verhindern.⁶⁾

Von zentraler Bedeutung, insbesondere unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung, ist der Umstand, dass es sich bei der Haftung des Baumeigentümers für eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nahezu ausnahmslos um eine Haftung für Unterlassung handelt, nämlich die Unterlassung zumutbarer und gebotener Sicherungsmaßnahmen. Dass eine Haftung für Unterlassung grundsätzlich in Frage kommt, ist seit mehr als hundert Jahren unstrittig, allein deshalb aber noch keineswegs selbstverständlich. Nach Inkrafttreten des BGB zum 1.1.1900 hatte das Reichsgericht erstmalig im Jahre 1902 Gelegenheit, die Rechtsfrage zu klären, ob eine Haftung für Unterlassung aus § 823 BGB überhaupt in Betracht kommt. Ein auf einem öffentlichen Weg stehender alter, morscher Baum, der in der Unterhaltungslast des preußischen Fiskus stand, war umgefallen und hatte Schäden am Grundstück des Klägers verursacht. Während das OLG Marienwerder als Berufungsinstanz generell noch eine Haftung für Unterlassen nach dem BGB abgelehnt hatte und infolgedessen die Klage abgewiesen hatte, hat das Reichsgericht in dieser Entscheidung erstmalig die Möglichkeit einer Haftung des Eigentümers für unterlassene Sicherungsmaßnahmen nach dem damals ganz neuen BGB bejaht.⁷⁾ In dieser Entscheidung hat das Reichsgericht erstmalig postuliert, dass „jetzt ein jeder auch für Beschädigungen durch seine Sachen insoweit aufkommen solle, als er dieselben bei billiger Rücksichtnahme auf die Interessen des anderen hätte verhüten müssen“.⁸⁾

Mit dieser Grundsatzentscheidung hat schon das Reichsgericht die Weichen gestellt für eine Haftung des Verkehrssicherungspflichtigen wegen unterlassener Sicherungsmaßnahmen aufgrund richterlicher Einzelabwägung, woran sich letztlich in über hundert Jahren nichts geändert hat. Das Reichsgericht selbst hat in den darauf folgenden Jahrzehnten in zahl-

ARMIN BRAUN
ist Volljurist und seit 1.7.1993 als Referent für Haftpflichtschäden bei der GVV-Kommunalversicherung VVaG tätig. Er ist Mitglied des RWA und des AK „Verkehrssicherung/Baumkontrollen“ bei der FLL für den Bereich Versicherungen.

reichen Einzelfällen nur sehr zurückhaltend eine Haftung des Verkehrssicherungspflichtigen angenommen und nur geringe Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht gestellt. Demgegenüber hat sich in der Rechtsprechung des BGH spätestens bereits seit den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts eine zunehmend strengere Rechtsprechung zu Lasten des Verkehrssicherungspflichtigen entwickelt. Erst in den letzten 10–20 Jahren scheint demgegenüber in der Rechtsprechung das Pendel wieder zurückzuschlagen zu einer stärkeren Betonung der Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmer und im Großen und Ganzen weniger strengen Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht.⁹⁾

Betrachtet man einmal eingehender die existierende Rechtsprechung, insbesondere des BGH, zur Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen, so fällt schnell auf, dass sich die allermeisten richtungweisenden Entscheidungen mit der Verkehrssicherungspflicht für Straßenbäume befassen¹⁰⁾, gelegentlich einmal auch mit der Verkehrssicherungspflicht des Baumeigentümers im nachbarrechtlichen Verhältnis¹¹⁾, kaum aber mit der Verkehrssicherungspflicht für Waldbäume.¹²⁾ Erstmals mit dem Urteil des BGH vom 02.10.2012 – VI ZR 311/11 – liegt eine Entscheidung des BGH mit grundlegenden Aussagen zu Inhalt, Umfang und Grenzen der Verkehrssicherungspflicht bei Waldbäumen vor.

DIE NOVELLIERUNG DES BUNDESWALDGESETZES VOM 31.07.2010, SPEZIELL DES § 14 BWALDG

Die Entscheidung des OLG Hamm vom 30.03.2007 – 13 U 62/06 – (so genanntes „Meschede-Urteil“)¹³⁾ hat bundesweit in Forstkreisen für Unruhe gesorgt. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Im August 2003 befuhren drei Radfahrer einen schmalen asphaltierten Wirtschaftsweg, der u.a. an einem hauptsächlich mit alten Buchen bestandenen Waldweg vorbeiführte. Als den Radfahrern ein Milchtankwagen entgegenkam, hielt die vorausfahrende Klägerin auf dem rechten Bankett an. Während das Fahrzeug vorbeifuhr, brach aus einer alten und mächtigen, 9–10 m von dem Wirtschaftsweg entfernten Buche ein sehr starker Stämmling aus, der über die Straße bis auf das gegenüberliegende Feld

ragte. Er begrub die Klägerin unter sich, die schwerste Verletzungen davontrug.

Das OLG Hamm hat ebenso wie das erstinstanzliche LG Arnsberg der Klage auch gegen den Waldeigentümer stattgegeben. Das OLG Hamm hat in seiner Entscheidung weit reichende Ausführungen zum Inhalt und zum Umfang der Verkehrssicherungspflicht des Waldeigentümers gemacht. Es hat ausgeführt, dass dem unentgeltlichen Betretungsrecht gem. § 14 BWaldG eine Duldungspflicht des Waldeigentümers gegenübersteht. Dieser braucht grundsätzlich keine besonderen Vorkehrungen zum Schutz des Waldbesuchers zu treffen, mit Ausnahme von völlig untypischen Gefahrenquellen. Typische Waldgefahren, zu denen auch die mangelnde Standsicherheit von Bäumen abseits von Verkehrsflächen zähle, gehörten zu den vom Waldbesucher übernommenen Risiken, insofern erfolge der Waldbesuch auf eigene Gefahr. Das OLG Hamm hat der Klage maßgeblich deshalb stattgegeben, weil es die Auffassung vertreten hat, bei einem asphaltierten Wirtschaftsweg wie im zu entscheidenden Fall, der optisch einer öffentlichen Straße gleiche und auch vergleichbar genutzt werde, müssten die wesentlich strengeren Maßstäbe zur Verkehrssicherungspflicht bei Straßenbäumen angewendet werden. Die Entscheidung ist in Fachkreisen sehr eingehend und mit beachtlichen Argumenten kritisiert worden.¹⁴⁾ Andere halten die Entscheidung ausdrücklich für richtig.¹⁵⁾

Soweit ersichtlich herrscht in Rechtsprechung und Literatur weitgehende Einigkeit, dass für Waldbäume an öffentlichen Straßen, die aufgrund ihres Standorts für diese eine Gefahr darstellen, die gleichen (strengen) Anforderungen zu stellen sind wie an die Verkehrssicherungspflicht für Straßenbäume. Das Problem in der Entscheidung des OLG Hamm ist letztlich, ob eine Gleichsetzung mit einer solchen öffentlichen Straße bei einem an einem Waldrand entlangführenden asphaltierten Wirtschaftsweg generell oder unter welchen Umständen anzunehmen ist. Die Entscheidung hat letztlich zur Beurteilung von Inhalt, Umfang und Grenzen der Verkehrssicherungspflicht bei Waldbäumen deshalb nicht entscheidend weiter geführt, weil der dort in Rede stehende Baum aufgrund tatrichterlicher Entscheidung letztlich nicht als Waldbaum eingeordnet worden ist, sondern als Straßenbaum.

Die Verunsicherung der Waldeigentümer aufgrund der vorgenannten Entscheidung war sicherlich maßgeblich Anlass für die Novellierung des Bundeswaldgesetzes und insbesondere des § 14 BWaldG zur Begrenzung der Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzer. Hierzu erging auf Antrag des Saarlandes vom 21.02.2008¹⁶⁾ eine Entschließung des Bundesrates vom 25.04.2008 zur Verkehrssicherungspflicht im Wald.¹⁷⁾ Aus der Begründung des Antrages zur Entschließung geht eindeutig das Anliegen hervor, aufgrund der Rechtsunsicherheit betreffend die Verkehrssicherungspflicht im Wald infolge einzelfallbezogener Rechtsprechung mehr Rechtssicherheit zu schaffen und durch eine gesetzliche Definition des Umfangs der Verkehrssicherungspflicht im Wald und insbesondere auf Waldwegen die Waldbesitzer zu entlasten und die Verkehrssicherungspflicht einzuschränken.¹⁸⁾ Maßgeblich aufgrund der Entschließung des Bundesrates vom 25.04.2008 ist sodann am 06.08.2010 das „Zweite Gesetz zur Änderung des Bundeswaldgesetzes“ vom 31.07.2010 in Kraft getreten. Neu eingefügt wurde in § 14 BWaldG („Betreten des Waldes“) in Abs. 1 nach dem Satz „Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr“ der Satz „Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren“. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu:

„Mit der Ergänzung des § 14 wird im Gesetz die Haftung des Waldbesitzers für walddtypische Gefahren ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren. Gefahren, die dagegen unmittelbar aus menschlichem Verhalten folgen, werden vom Haftungsausschluss nicht erfasst. Hierdurch werden die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze gesetzlich verankert.“¹⁹⁾

Mit dieser Novellierung hat der Bundesgesetzgeber letztlich nur die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze gesetzlich verankert, ohne der Entschließung des Bundesrates zu folgen, den Umfang der Verkehrssicherungspflicht im Wald gesetzlich zu definieren und insbesondere auf Waldwegen einzuschränken. Die Änderung ist insoweit letztlich allein deklaratorischer Natur. Eine weitergehende gesetzliche Regelung im Bundeswaldgesetz wurde hingegen im Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich vom Bundesjustizministerium aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt.

Aus alledem folgt, dass die Entscheidung des OLG Hamm vom 30.03.2007 auch auf Grundlage des zwischenzeitlich novellierten § 14 BWaldG nicht anders ausgefallen wäre und auch nicht anders hätte ausfallen müssen. Ob die Entscheidung im konkreten Einzelfall richtig oder falsch ist, steht unabhängig hiervon auf einem ganz anderen Blatt.²⁰⁾

Die rein deklaratorische Wirkung der Bundeswaldgesetznovelle ergibt sich letztlich auch aus der nachfolgend besprochenen Entscheidung des BGH vom 02.10.2012 – VI ZR 311/11 –, bei der das zum Unfallzeitpunkt 2006 geltende Recht maßgeblich war, folglich nicht das 2010 novellierte Bundeswaldgesetz.

DAS BGH-URTEIL VOM 02.10.2012 – VI ZR 311/11

Die Entscheidung

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin unternahm im Juli 2006 zusammen mit ihrem Hund einen Waldspaziergang, der durch ein Waldgrundstück der Beklagten führte. Es handelt sich hierbei um einen ca. 300 Hektar großen, planmäßig bewirtschafteten Privatwald in Stadtrandlage einer saarländischen Kommune, der entsprechend seiner Stadtnähe von der Bevölkerung als Naherholungsgebiet stark frequentiert wird. Im Unfallbereich steht ein zum Unfallzeitpunkt 106-jähriger Eichenwald, der teilweise mit anderen Laub- und Nadelhölzern gemischt ist. Von einer ca. 5–6 m neben dem von der Klägerin begangenen, ca. 3,5 m breiten Forstwirtschaftsweg stehenden Eiche löste sich ein Ast und traf die Klägerin am Hinterkopf und verletzte diese so schwer, dass diese dauerhaft pflegebedürftig ist. Bei dem abgebrochenen Ast handelte es sich um einen ca. 17 m langen Starkast mit einem Durchmesser an der Starkastbasis von 26 cm.

Das erstinstanzliche LG Saarbrücken hat die Klage durch Urteil vom 03.03.2010 – 12 O 271/06 – abgewiesen. Das Gericht hat dies im Wesentlichen damit begründet, im Schadenfall habe sich durch den Absturz eine waldtypische Gefahr realisiert. Auch an Waldwegen wie dem vorliegenden bestünde grundsätzlich keine Pflicht zur Durchführung von Baumkontrollen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht des Waldeigentümers.

Dies gelte auch für als Wanderwege genutzte Waldwege. Eine Kontrollpflicht existiere in solchen Bereichen nur in Ausnahmefällen und nur dort, wo „besondere Anhaltspunkte für eine zeitlich nahe Gefahrenverwirklichung vorliegen“²¹⁾. Diese Voraussetzungen seien hier nicht gegeben. Letztlich hat das LG Saarbrücken den tragischen Unfall der Klägerin dem sog. allgemeinen Lebensrisiko zugeordnet. Die Entscheidung ist zustimmend besprochen worden u.a. von Breloer.²²⁾

Auf die Berufung der Klägerin hat das OLG Saarbrücken durch Urteil vom 09.11.2011 – 1 U 177/10-46 – die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und die Beklagten dem Grunde nach voll verurteilt. Das OLG Saarbrücken hat seine abweichende Rechtsauffassung im Wesentlichen damit begründet, die Grundregel, dass für typische Gefahren des Waldes keine Haftung bestünde, gelte nicht uneingeschränkt. Dies gelte für Bäume im gewöhnlichen Bestand, allerdings nicht entlang stark frequentierter Wege im Erholungswald. Die den Waldeigentümer treffenden Verkehrssicherungspflichten seien stark einzelfallbezogen, weshalb sich starre Bewertungsmuster verböten. Hierzu existiere auch noch keine gefestigte einheitliche Rechtsprechung.²³⁾ Im zu entscheidenden Fall bestünde aufgrund der konkreten besonderen Umstände eine herabgestufte und eingeschränkte Verkehrssicherungspflicht des Waldeigentümers hinsichtlich der am Rande des Erholungsweges stehenden Bäume, soweit konkrete Anhaltspunkte für eine besondere, unmittelbare Gefährdung vorhanden waren. Diese hätten hier aufgrund der Beweisaufnahme bestanden. Eine besondere Bedeutung maß das OLG Saarbrücken in diesem Zusammenhang der hohen Verkehrsbedeutung des Weges bei. Eine akute Gefahr habe bei ordnungsgemäßer Durchführung gebotener Sichtkontrollen erkannt werden müssen.²⁴⁾

Gegen das Berufungsurteil hat das OLG Saarbrücken die Revision zugelassen. Es hat dies zutreffend damit begründet, dass die Frage, ob und in welchem Umfang den privaten Waldbesitzer für die an frequentierten Wegen im Erholungswald stehenden Bäume Verkehrssicherungspflichten insbesondere auch zur Abwehr ggf. typischer Waldgefahren treffen können, höchstrichterlich noch nicht abschließend geklärt ist, und somit von grundsätzlicher Bedeutung sei.²⁵⁾

Der BGH hat die Entscheidung des OLG Saarbrücken durch Urteil vom 02.10.2012 (VI ZR 311/11) aufgehoben und die Klage insgesamt abgewiesen. Der amtliche Leitsatz lautet wie folgt: „**Eine Haftung des Waldbesitzers wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht besteht grundsätzlich nicht für waldtypische Gefahren.**“²⁶⁾

Der Senat fasst zunächst nochmals eingehend die ständige Rechtsprechung des BGH entsprechenden Grundsätze zu Inhalt und Umfang der Verkehrssicherungspflichten zusammen. Ausgehend von diesen Grundsätzen verneint der BGH anschließend im zu entscheidenden Fall eine Verkehrssicherungspflichtverletzung der Beklagten im Hinblick auf die gesetzliche Risikozuweisung hinsichtlich waldtypischer Gefahren. Er stellt hierbei maßgeblich ab auf den vorliegend einschlägigen § 25 Abs. 5 Satz 1 LWaldG des Saarlandes i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 1 BWaldG, wonach die Benutzung des Waldes auf eigene Gefahr erfolgt. Hieraus ergibt sich eine Haftungsbeschränkung auf atypische Gefahren im Wald, die auch für Waldwege gilt, da nach § 2 Abs. 2 Satz 1 LWaldG des Saarlandes auch Waldwege entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 2 BWaldG als Wald gelten.²⁷⁾ Sodann führt der BGH aus, dass sich etwas anderes auch nicht aus den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen für die Verkehrssicherung für Straßenbäume ergibt oder von Bäumen, die ein Nachbargrundstück gefährden, da diese Grundsätze auf Waldwege nicht übertragbar sind. In der Folge stellt der BGH maßgeblich darauf ab, dass Waldwege mangels entsprechender Widmung keine öffentlichen Straßen nach dem Straßen- und Wegerecht sind und eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass der Waldbesitzer nicht für waldtypische Gefahren an Waldwegen verantwortlich ist, entgegen einer verbreiteten Rechtsauffassung auch nicht bereits dann in Betracht kommt, wenn diese stark frequentiert werden. Hiergegen sollen insbesondere auch praktische Erwägungen und eine hieraus resultierende erhebliche Rechtsunsicherheit sprechen.²⁸⁾ Dass den Waldbesitzer grundsätzlich keine Pflicht trifft, den Verkehr auf Waldwegen gegen waldtypische Gefahren zu sichern, entspricht auch der nunmehr in § 14 BWaldG für das Betreten des Waldes getroffenen Regelung, weil in Absatz 1 Satz 3 dieser Vorschrift inzwischen steht, dass die Benutzung auf eigene Gefahr geschieht und nach Absatz 1 Satz 4 in der heute gelten-

den Fassung dies insbesondere für walddtypische Gefahren gilt.²⁹⁾ Abschließend erläutert der BGH die Differenzierung zwischen walddtypischen und atypischen Gefahren, wonach walddtypische Gefahren alle sind, die von lebenden oder toten Bäumen ausgehen und hierzu insbesondere auch ein Astabbruch gehört, unabhängig davon, ob die Gefahr eines Astabbruchs von einem geschulten Baumkontrolleur hätte erkannt werden können; denn diese werde allein hierdurch aber nun nicht zu einer walddatypischen Gefahr, für die der Waldbesitzer einzustehen hätte.³⁰⁾

Mag es sich vorliegend wie bei jeder gerichtlichen Entscheidung letztlich um eine Einzelfallentscheidung handeln, so ist das Urteil des BGH doch von **grundsätzlicher Bedeutung**.³¹⁾ Dies ergibt sich noch nicht zwingend daraus, dass das OLG Saarbrücken vorliegend wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zugelassen hat, wohl aber daraus, dass die Entscheidung nicht nur mit einem amtlichen Leitsatz versehen ist, sondern darüber hinaus auch zur Aufnahme in die amtliche Sammlung des BGH vorgesehen ist.

Reaktionen

Die Entscheidung ist auf breite öffentliche Resonanz gestoßen. Sie ist bereits mit der Pressemitteilung des BGH vom 02.10.2012 vor Veröffentlichung der Entscheidungsgründe Gegenstand der Berichterstattung der Tagespresse gewesen.³²⁾ Die unterschiedlichsten Interessenverbände äußerten sich teils ebenfalls unmittelbar nach der Pressemitteilung des BGH, teils nach Veröffentlichung der Entscheidungsgründe am 02.11.2012, durchweg positiv, so (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände in einer Pressemitteilung vom 02.10.2012 unter der Schlagzeile „Das ist ein guter Tag für 2 Millionen private und kommunale Waldbesitzer“³³⁾, der BDF in einer Pressemitteilung vom 05.11.2012³⁴⁾, der DStGB und der StGB NRW³⁵⁾, der Deutsche Bauernverband in einer Pressemitteilung vom 16.11.2012 („DBV sieht erhöhte Rechtssicherheit durch BGH-Urteil“)³⁶⁾, der ADFC Hessen in einer Nachricht vom 10.01.2013 („Wegweisendes Urteil des Bundesgerichtshofs zur Verkehrssicherungspflicht für Waldbesitzer“)³⁷⁾, die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in einem „Informationsblatt-Baumkontrolle“ („verbesserte Rechtssicher-

heit“)³⁸⁾, der NABU Landesverband Schleswig-Holstein in einer Pressemitteilung vom 10.12.2012 („Bundesgerichtshof schafft endlich Klarheit“, „Gefahrpunkt beseitigung geriet zur absurden Risikovermeidung“, „Bundesgerichtshof kippt Entscheidungen zu Gunsten der natürlichen Entwicklung“, „Konsequente Umsetzung: Schutz für Fledermäuse und Co.“)³⁹⁾, die Saar-Grünen in einer Pressemitteilung vom 04.10.2012 („Saar-Grüne begrüßen BGH-Urteil zur Verkehrssicherungspflicht im Wald“)⁴⁰⁾. Auch die Bundesregierung hat im Rahmen einer Antwort vom 15.11.2012 auf eine Kleine Anfrage mehrerer Bundestagsabgeordneter und der Fraktion DIE LINKE⁴¹⁾ das Urteil des BGH begrüßt und außerordentlich positiv gewürdigt im Hinblick auf die mit der Entscheidung aufgezeigten und präzisierten Grenzen der Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers.⁴²⁾ Inzwischen hat sich auch die juristische Fachpresse durchweg zustimmend geäußert.⁴³⁾

Folgerungen

Im Rahmen der sich aus dem zu entscheidenden Einzelfall ergebenden Möglichkeiten hat der BGH die Gelegenheit genutzt, für mehr Rechtssicherheit im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht an und auf Waldwegen zu sorgen.⁴⁴⁾ Die Entscheidung wirft aber durchaus einige Fragen auf, die aus Sicht des Verfassers nachfolgend kurz angerissen werden sollen.

Gegenstand der Entscheidung ist allein Umfang und Inhalt der Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers und eine hieraus resultierende Haftung, nicht aber etwaige Verkehrssicherungspflichten Dritter, die mit oder ohne Wissen, mit oder ohne Duldung des Waldbesitzers einen Verkehr im Wald eröffnen, woraus sich im Einzelfall eigenständige Verkehrssicherungspflichten ergeben können, die über die Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers hinausgehen.⁴⁵⁾

Der der Entscheidung zugrundeliegende Unfall hat sich in einem Privatwald ereignet. Die dort aufgestellten Grundsätze gelten jedoch gleichermaßen auch für den Staatswald, insbesondere für den Kommunalwald. Dies ergibt sich bereits zwingend aus den Entscheidungsgründen selbst, wo insoweit keinerlei Differenzierung vorgenommen wird.

Für Waldwege gelten nicht die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze für die Verkehrssicherungspflicht bei Straßenbäumen, weil Waldwege mangels Widmung keine öffentlichen Straßen nach dem Straßen- und Wegerecht sind. Vor diesem Hintergrund gelten die Grundsätze des Urteils selbstredend nicht nur für das Saarland, wo der entschiedene Fall sich ereignet hat, sondern bundesweit. Dies gebietet nicht allein die Einheit der Rechtsordnung, sondern ergibt sich auch daraus, dass nach allen sechzehn Landeswald- bzw. Landesforstgesetzen Waldwege Wald im Sinne der vorgenannten Gesetze sind. Abgrenzungsschwierigkeiten können sich im Einzelfall allerdings bei der Prüfung ergeben, wann ein Weg ein Waldweg ist. Für die insoweit maßgebliche Widmung stellt der BGH entscheidend auf das äußerliche Erscheinungsbild eines Weges ab unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der allgemeinen Verkehrsauffassung, ohne dass eine etwa vorhandene Beschilderung insoweit eine Rolle spielt.⁴⁶⁾ Wichtig ist nach der Rechtsprechung außerdem, dass ein Waldweg zumindest überwiegend forstwirtschaftlichen Zwecken dient und keine überörtliche Bedeutung besitzt.⁴⁷⁾ Dann spielt es auch keine Rolle, ob eine öffentlichrechtliche Widmung für Straßenverkehrszwecke erfolgt ist.⁴⁸⁾ Nach einer unveröffentlichten Entscheidung des OLG Koblenz ändert sich die Widmung eines Weges als Waldweg auch nicht dadurch, dass sich an diesem Weg ein von der Gemeinde errichteter Grillplatz befindet.⁴⁹⁾

Keine besonderen oder gesteigerten Verkehrssicherungspflichten des Waldeigentümers im Hinblick auf walddtypische Gefahren ergeben sich allein aus der Ausweisung von Waldwegen als Premium-Wanderwege oder ähnlichem.⁵⁰⁾ Wenn der BGH der hohen Verkehrsbedeutung eines Waldweges schon keine haftungsrechtliche Bedeutung beimisst, so kann sich eine solche erst recht nicht allein aus einer bloßen Beschilderung oder Ausweisung ergeben. In diesem Sinne hat auch bereits das OLG Frankfurt/Main es in einer unveröffentlichten Entscheidung abgelehnt, weitergehende Verkehrssicherungspflichten aus der Ausweisung eines Wirtschaftsweges als Radweg in einer von Stadt und Landkreis herausgegebenen Radwegplan-Freizeitkarte herzuleiten. Nach richtiger Auffassung des OLG Frankfurt/Main wird die haftungsrechtliche Qualität eines Weges nicht dadurch verändert, dass

er in einen Radwegeplan oder eine Freizeitkarte aufgenommen wird.⁵¹⁾

Eine Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auch auf walddtypische Gefahren wie Absturz oder Baumsturz trifft den Waldeigentümer allerdings überall dort, wo er besondere Einrichtungen für die Öffentlichkeit vorhält oder eröffnet, mit welchen er gezielt Besucher anlockt und bei diesen eine gesteigerte Sicherheitserwartung herbeiführt, wie beispielsweise Friedwälder, Grillplätze, Schutzhütten oder ausgewiesene Parkplätze.⁵²⁾ Allein die Duldung solcher Einrichtungen durch den Waldeigentümer begründet allerdings nach Auffassung des Verfassers keine besonderen Verkehrssicherungspflichten für diesen. Sofern solche bestehen, beziehen diese sich unter Zumutbarkeitsgesichtspunkten grundsätzlich nur auf das unmittelbar angrenzende Umfeld beispielsweise eines Waldspielplatzes oder einer Grillhütte, nicht jedoch auf die hierhin führenden Wege. Etwas anderes könnte sich allenfalls daraus ergeben, dass der Waldeigentümer die Verkehrsteilnehmer gezielt über einen bestimmten Weg zu solchen Orten führt und hierdurch eine erhöhte Sicherheitserwartung beim Publikum weckt.

Keine besonderen Verkehrssicherungspflichten des Waldeigentümers hinsichtlich walddtypischer Gefahren ergeben sich daraus, dass beispielsweise Schulen sogenannte Waldlehrpfade benutzen. Etwas anderes kann ausnahmsweise dann gelten, wenn der Waldeigentümer eine solche Einrichtung gezielt in einer Weise bewirbt, dass den Teilnehmern bei objektiver Betrachtungsweise ein gesteigertes Sicherheitsgefühl vermittelt wird.

Möglicherweise eine von dem Urteil abweichende haftungsrechtliche Beurteilung ist geboten, wenn vom Waldeigentümer oder seinen Mitarbeitern eine akute Gefahr für Leib oder Leben der Waldbesucher erkannt wird, ohne hierauf zu reagieren. In einem solchen Fall ist mit gebotener Zurückhaltung eine einzelfallbezogene Prüfung notwendig.

FAZIT

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass die Entscheidung des BGH mehr Rechtssicherheit in Fragen der Verkehrssicherungspflicht im Wald geschaffen hat, ohne verständlicherweise ab-

schließende Antworten auf alle denkbaren Fallkonstellationen geben zu können.

Anmerkungen:

- 1) www.bundeswaldinventur.de.
- 2) www.permakultur.at.
- 3) www.bmu.de.
- 4) BGH, BADK-Information 4/2012, 150.
- 5) Ständige Rechtsprechung, vgl. nur beispielhaft BGH VersR 1985, 839, zuletzt BGH, Urteil vom 02.03.2010 – VI ZR 223/09 –; ausführlich: Bergmann/Schumacher, Die Kommunalhaftung, 4. Aufl. 2007, Rdnr. 1; Edenfeld, Grenzen der Verkehrssicherungspflicht, VersR 2002, 272 m.w.N.; Hötzel, Verkehrssicherungspflicht für Bäume – Zehn Jahre Rechtsprechung zum Visual Tree Assessment, VersR 2004, 1234.
- 6) Ausführlich: Hötzel, Verkehrssicherungspflicht für Bäume – Zehn Jahre Rechtsprechung zum Visual Tree Assessment, VersR 2004, 1234; Schneider, Haftungsfragen im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit von Bäumen, VersR 2007, 743.
- 7) RGZ 52, 373.
- 8) RGZ 52, 373, 379.
- 9) Ausführlich und sehr instruktiv hierzu Bohrer, Der morsche Baum, Frankfurt a.M. 2010, Diss. Mannheim, S. 231 ff.
- 10) BGH, NJW 1965, 815; BGH, VersR 1974, 88 (Waldrandbaum an Straße); BGH, NJW 2004, 1381 = BADK-Information 3/2004, 139.
- 11) BGH, VersR 2005, 843.
- 12) Zur Verkehrssicherungspflicht für einen an eine Straße angrenzenden Waldrandbaum vgl. BGH, VersR 1974, 88.
- 13) Vgl. hierzu eingehend Bittner, Neue Rechtsentwicklungen zur Verkehrssicherungspflicht auf Waldwegen, BADK-Information 4/2008, 186, 188 ff.
- 14) Bittner, Neue Rechtsentwicklungen zur Verkehrssicherungspflicht auf Waldwegen, BADK-Information 4/2008, 186, 188 ff.; Breloer, Der Unfall von Meschede, AFZ 12/2007, 628.
- 15) Schneider, Haftungsfragen im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit von Bäumen: Rechtsgrundlagen, Rechtsprechung, Fallbeispiele, Tagungsband FLL-Verkehrssicherheitstage 2011, S. 31; ebenso wohl Farke, Rechtliches Anforderungsprofil an die Verkehrssicherheit im Wald, Tagungsband FLL-Verkehrssicherheitstage 2011, S. 198.
- 16) BR-Drucksache 150/08 vom 29.02.2008.
- 17) S. Fußnote 10.
- 18) BR-Drucksache 150/08 vom 29.02.2008, S. 5.
- 19) BT-Drucksache 17/2184 vom 16.06.2010.
- 20) Ebenso wohl auch Fröhlich, Verkehrssicherungspflicht im Wald, BADK-Sonderheft Haftungsrechtliche Organisation im Interesse der Schadenverhütung, 4. Auflage 2011, 51, 53. Zur Novellierung des Bundeswaldgesetzes sei ergänzend noch hingewiesen auf den Beitrag von Schäfer, Gemeinde und Stadt 9/2010, 280.
- 21) LG Saarbrücken, Urteil vom 03.03.2010 – 12 O 271/06 –, S. 5 Urteilsdruck.
- 22) Breloer, Auf Wald- und Wanderwegen keine besondere Verkehrssicherungspflicht, AFZ 13/210, 52; kritisch Bittner, Verkehrssicherungspflichten an Wald- und Feldwanderwegen, BADK-Information 4/2010, 188, 190.
- 23) OLG Saarbrücken, Urteil vom 09.11.2011 – 1 U 177/10-46 –, S. 7 Urteilsdruck.
- 24) OLG Saarbrücken, Urteil vom 09.11.2011 – 1 U 177/10-46 –, S. 9 Urteilsdruck.
- 25) OLG Saarbrücken, Urteil vom 09.11.2011 – 1 U 177/10-46 –, S. 13 Urteilsdruck.
- 26) BGH, BADK-Information 4/2012, 150.
- 27) BGH, BADK-Information 4/2012, 150, 151 f.
- 28) BGH, BADK-Information 4/2012, 150, 152.
- 29) BGH, BADK-Information 4/2012, 150, 152 f.
- 30) BGH, BADK-Information 4/2012, 150, 153.
- 31) So wohl auch Bultmann, BGH entlastet Förster und Waldbesitzer, AFZ 24/2012, 36.
- 32) Nur beispielhaft „Die Welt“ vom 08.10.012; WAZ vom 02.10.2012; Spiegel ONLINE vom 02.10.2012.
- 33) www.agdw.de, Pressemitteilung Nr. 16/12 vom 02.10.2012.
- 34) www.bund-deutscher-forstleute.de, Pressemitteilung vom 05.11.2012.
- 35) StGB NRW-Mitteilung vom 10.12.2012.
- 36) www.bauernverband.de, Pressemeldung vom 16.11.2012.
- 37) www.hessen.adfc.de, Nachricht vom 10.01.2013.
- 38) www.lwk-niedersachsen.de, Informationsblatt-Baumkontrolle.
- 39) www.NABU-SH.de, Presseinformation vom 10.12.2012.
- 40) Pressedienst der Saar-Grünen, Nr. pm2389 vom 04.10.2012.
- 41) BT-Drucksache 17/11272 vom 30.10.2012.
- 42) BT-Drucksache 17/11498 vom 19.11.2011, S. 41 ff.
- 43) Anmerkung S. Braun, VersR 2012, 1531; Duhme, Verkehrssicherungspflichten für walddtypische Gefahren, NJW 2013, 17; Bultmann, BGH entlastet Förster und Waldbesitzer, AFZ 24/2012, 36.
- 44) Ebenso Bultmann, BGH entlastet Förster und Waldbesitzer, AFZ 24/2012, 36, 38.
- 45) Ablehnend für den Wegebetreiber Bittner, Verkehrssicherungspflichten an Wald- und Feldwanderwegen, BADK-Information 4/2010, 188, 192.
- 46) BGH, VersR 1989, 847, 848; anders wohl Bittner, Neue Rechtsentwicklungen zur Verkehrssicherungspflicht auf Waldwegen, BADK-Information 4/2008, 186, 189, dessen Ausführungen auf S. 190 aber den Ausführungen auf S. 189 widersprechen.
- 47) OLG Frankfurt/Main, VersR 1992, 331 unter Hinweis auf BGH, VersR 1976, 365, 366; LG Dessau, NJW-RR 2012, 1306.
- 48) LG Dessau, NJW-RR 2012, 1306.
- 49) OLG Koblenz, Urteil vom 02.12.1996 – 12 U 384/96 –.
- 50) Ebenso Bittner, Neue Rechtsentwicklungen zur Verkehrssicherungspflicht auf Waldwegen, BADK-Information 4/2008, 186, 193.; Franz, Forstrecht, 2. Auflage 2011, S. 180.
- 51) OLG Frankfurt/Main, Urteil vom 02.02.2001 – 8 U 64/98 –, zitiert nach Kutzera, Die Benutzung von „Sportgeräten“ im öffentlichen Straßenraum, BADK-Information 1/2004, 1, 4.
- 52) Ebenso Bittner, Verkehrssicherungspflichten an Wald- und Feldwanderwegen, BADK-Information 4/2010, 188, 191.